



INFORMATION SPORTZEUGENAUSBILDUNG FALLSCHIRMSPRINGER

gültig ab 08.11.2025

ALLGEMEIN

Dieses Dokument ergänzt die Österreichische Schiedsrichterordnung:

https://aeroclub.at/uploads/download/OESchieriOrdnung_11.2025_gueltig.pdf

Der nachfolgende Text gilt, soweit im Folgenden nicht explizit anders bestimmt ist, für Frauen und Männer gleichermaßen. Zur leichteren Lesbarkeit wird auf Formulierungen wie „Die Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter bewerten die Springerinnen und Springer gemäß der Anleitung durch den/die Chefschiedsrichter/in und bestätigen auf Verlangen ihre/seine Ergebnisse in ihrem/seinen Sprungbuch durch ihre/seine Unterschrift.“ verzichtet.

1 ZWECK DES DOKUMENTS

Mit diesem Dokument wird der Erwerb der Sportzeugenlizenz und die Tätigkeit der Fallschirm Sportzeugen beschrieben.

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN FÜR SPORTZEUGEN

Die Regeln und Tätigkeiten von Sportzeugen sind sinngemäß zu den Regeln für Fallschirm Schiedsrichter, die vor allem im „Sporting Code Section 5“ Kapitel 6 und in der Österreichischen Schiedsrichterordnung beschrieben sind.

- a) FAI Sporting Code, General Section
- b) FAI Sporting Code Section 5
- c) Wettbewerbsregeln
- d) ÖWBO, Schiedsrichterordnung und Anhänge
- e) ONF genehmigte Ausschreibungen für Wettbewerben

3 BEFUGNISSE UND AUFGABEN VON SPORTZEUGEN

Die Befugnisse der Sportzeugen sind auf nationale Wettbewerbe und Rekorde in Österreich beschränkt. Sportzeugen kontrollieren und bestätigen die **korrekte** Durchführung eines Rekordversuchs und können zusätzlich zu lizenzierten Schiedsrichtern in Wettbewerben **Bewertungen** vornehmen.

„**Korrekt**“ bedeutet, dass die Angaben im Rekordantrag mit der Realität übereinstimmen, z.B.:

- Richtiger Fallschirmspringer
- Richtiger Schirm
- Datum und Uhrzeit stimmen
- Das GPS-Gerät (PLD), aus dem eine Datei ausgelesen wird, wurde von diesem Springer

mitgeführt

- Das Freifall Video, das für die Schiedsrichter Auswertung hochgeladen wird, von diesem Springer bzw. Team bei genau diesem Sprung aufgenommen wurde

Mögliche **Bewertungen** können unter anderem der Landepunkt bei Small Canopy Accuracy, die Windgeschwindigkeit am Zielkreis bzw. Landefeld, die erste Bodenberührungen beim Zielspringen, das korrekte Passieren eines Gates bei Canopy Piloting, etc. sein.

Entscheidungen die eine (FAI oder nationale) Fallschirm Schiedsrichterlizenz erfordern (z.B. Wiederholungssprünge, Bewertung von Wettbewerbsvideos mit Strafzeiten/ Strafpunkten usw.) fallen nicht unter die Befugnisse von Sportzeugen.

4 ERNENNUNG ZUM SPORTZEUGEN

Sportzeugen müssen in der Lage sein, die geforderten Tätigkeiten auszuführen.

Sportzeugen für Fallschirmspringen werden vom Österreichischen Aero-Club in der Sektion Fallschirmspringen in Verantwortung des ONF Delegierten / Schiedsrichterkoordinator (Pkt. 8 der Österreichischen Schiedsrichterordnung) ernannt.

Jedes Mitglied des ÖAeC kann auf Antrag zum Sportzeugen ernannt werden, für Sportzeugen die nicht (mehr) Mitglied im ÖAeC sind, gilt die Schiedsrichterordnung 3.1. (Mitglied der Sektion Fallschirmspringen).

Die Antragstellung kann elektronisch erfolgen, muss aber die im Anhang A befindliche Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift enthalten.

Die Gültigkeit der Sportzeugenbefugnis ist unbegrenzt. Sportzeugen können aber durch die ONF bei mehr als 10-jähriger Abwesenheit vom Fallschirmsport von der Sportzeugenliste gestrichen werden. Eine Streichung kann auch jederzeit bei einem Verstoß / falscher Bezeugung / grober Unsportlichkeit im Zusammenhang mit Sportzeugentätigkeit erfolgen. (Schiedsrichterordnung Punkt 7)

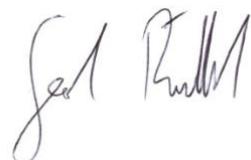
Wien, November 2025

Für die ONF:



Arnold Hohenegger, MBA

Der Bundessektionsleiter:



Gernot Rittenschober

**ÖSTERREICHISCHER AERO-CLUB
OBERSTE NATIONALE FLUGSPORTKOMMISSION
NATIONAL AIRSPORT CONTROL
SEKTION FALLSCHIRMSPRINGEN**

ANHANG A:

Österreichischer Aero-Club
Sektion Fallschirmspringen
Prinz-Eugen Straße 12, 1040 Wien
office@aeroclub.at



Die nachfolgende Erklärung ist entweder im Original an den Österreichischen Aero-Club Sektion Fallschirmspringen, oder als gescanntes Dokument an onfschiri.oeaec@gmx.at zu senden.

ANTRAG AUF ERNENNUNG ZUM SPORTZEUGEN

Nachname

Vorname

E-Mail Adresse

ÖAeC Mitglieds Nummer (optional)

Ich beantrage die Ernennung zum ÖAeC Sportzeugen und ersuche um Aufnahme in die Sportzeugenliste der Sektion Fallschirmspringen im Österreichischen Aero-Club

Ich bin über den Rahmen meiner Tätigkeit, sowie über meine Pflichten und Rechte als Sportzeuge eingewiesen worden. Ich verpflichte mich meine Aufgabe nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben und Gerechtigkeit gegenüber Jedermann auszuüben. Sportlichen Betrug werde ich nicht dulden. Mir ist bewusst, dass ich für die Verletzungen von Bestimmungen zur Rechenschaft gezogen werde.

Ich erkläre, dass ich mich mit dem FAI Sporting Code Section 5 und allen anderen notwendigen Richtlinien und Vorschriften vertraut gemacht habe und dass ich mich laufend über den aktuellen Stand von Richtlinien und Vorschriften informiere. Mir ist bewusst, dass dies die Voraussetzung einer stillen Verlängerung der Anerkennung als Sportzeuge ist.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Ort, Datum

Unterschrift Einweiser (FAI Schiedsrichter)